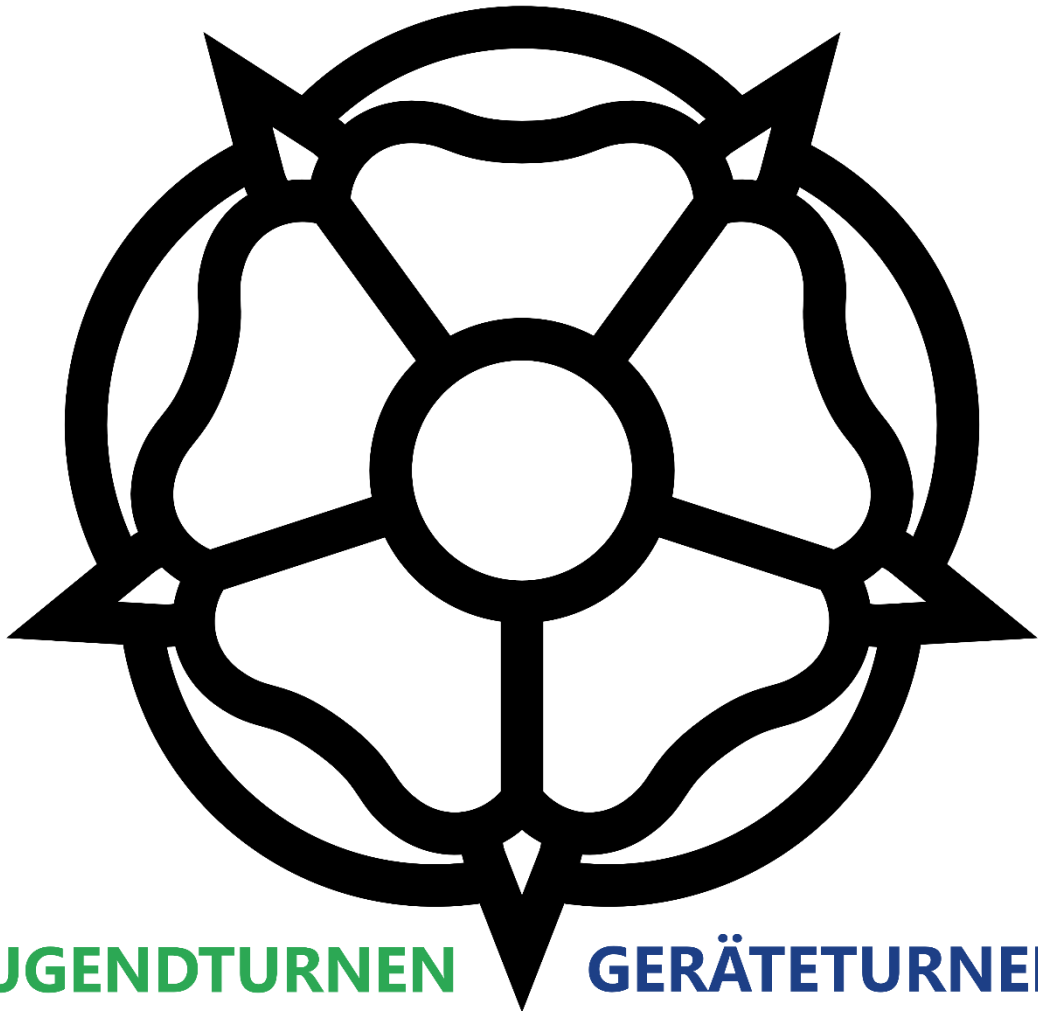


Vereinsstatuten



JUGENDTURNEN

GERÄTETURNEN

RAPPERSWIL-JONA

Der Einfachheit wird immer nur die männliche Form genommen:

1. Name, Sitz und Rechtsstellung

Unter dem Namen JUGI Rapperswil-Jona besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Der Verein gehört dem Schweizer Turnverband (STV), dem St. Galler Turnverband (SGTV) und dem Kreisturnverband Toggenburg (KTVT) an.

Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände sind für die JUGI Rapperswil-Jona und dessen Mitglieder verbindlich.

2. Ziele, Zweck und Leitbild

Die JUGI Rapperswil-Jona engagiert sich für die Bewegung um polysportiven Bereich in Rapperswil-Jona.

Die JUGI ist ein konfessionell und politisch neutraler Sportverein ohne wirtschaftlichen Hintergrund.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Weitere finanzielle Mittel werden durch Einnahmen aus Aktivitäten, Spenden, Gönner, Sponsoren und Werbung bereitgestellt.

4. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, KITU, JUGI und GETU)
- b) Funktionärsmitglieder: Vorstand, Leiter Hilfsleiter
- c) Gönnern

Aktivmitglied:

- Aktivmitglied kann jede Person ab 4 Jahren werden, die sich gemäss dem Angebot der Jugi betätigen will.

- Der Eintritt in die JUGI erfolgt nach Unterzeichnung der Eltern und Abgabe der Beitrittserklärung an den jeweiligen Gruppenleiter oder durch eine online Anmeldung, wobei die aufgeführten Bedingungen akzeptiert und bestätigt werden.
- Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr des Kantons St. Gallen. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung beginnt die Beitragspflicht. Bei Eintritt ab August ist der ganze Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 1. Januar, ist der Halbjahresbeitrag fällig.
- Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Turnsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften.

Haftpflicht:

- Das Aktivmitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Jedes Aktivmitglied muss sich selbst gegen Unfälle und die Folgen, welche auf die Ausübung von Aktivitäten im Verein JUGI Rapperswil-Jona zurückzuführen sind, versichern. Der Verein lehnt jegliche Haftpflicht gegenüber seinen Mitgliedern ab.

Eine ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch und wird von der Jugi Rapperswil-Jona für das Aktivmitglied abgeschlossen.

Gönner:

- Gönner des Vereins können Privatpersonen sowie private oder öffentlich-rechtliche Personen und Anstalten werden. Gönner sind keine Vereinsmitglieder. Sie unterstützen die JUGI finanziell regelmässig oder zeitweise.

6. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss vollständig entrichtet sein. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

7. Ausschluss

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann jederzeit durch einen Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

9. Die Generalversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung finde jährlich im 1. Quartal statt und ist für den gesamten Vorstand, alle Leiter, Hilfsleiter und Eltern obligatorisch.
- Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus mit Angabe der Traktandenliste an die Mitglieder.
- Anträge von Mitgliedern, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Alle Mitglieder (bei Junioren/innen und Minderjährigen ist es ein Elternteil oder Erziehungsberechtigte) mit einer Stimme.

Entscheidend bei Abstimmungen ist das absolute Mehr, ausser bei Statuten-Änderungen, bei der eine $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

- In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
 - d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - f) Mitgliedermutation
 - g) Jahresprogramm
 - h) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Statutenänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein

10. Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Generalversammlung analog.

11. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er wird an der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus 4-7 Mitgliedern zusammen. Wenn nötig kann der Vorstand durch weitere Mitglieder ergänzt werden. **Es ist auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung zu achten.**

Er leitet den Verein und vertritt die Anliegen nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgendem Zyklus gewählt:

- Gerade Jahre: Präsident, Kassier, Technischer Leiter
- Ungerade Jahre: Vizepräsident, Aktuar, Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

12. Finanzen

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

- Die Mitglieder bezahlen je nach Mitgliederkategorie (KITU, JUGI oder GETU) einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag.
- Ausgaben und andere Einnahmen richten sich nach dem Jahresprogramm und Budget lt. GV.

Zahlungsverkehr

Der Vorstand kann zwecks einfacherer Abwicklung der Geschäfte durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers für Zahlungsaufträge / Kassa-Transaktionen zugestehen, wobei eine sachliche Zweitkontrolle jederzeit gewährleistet sein muss.

Finanzielle Haftung

- Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung eines bzw. der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Das Vereinsvermögen ist alleiniges Eigentum des Vereins und kann von Mitgliedern bei deren Austritt nicht geltend gemacht werden.

13. Revisoren

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor (als Revisionsstelle). Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Eine Wiederwahl ist möglich.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins JUGI Rapperswil-Jona kann durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit 2/3 der Vereinsmitglieder und der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins JUGI Rapperswil-Jona vom 30. März 2026 in schriftlicher Form zugestellt. Sie treten in Kraft am: 01.04.2026

Präsident
Tobias Ernst

Techn. Leiter
Gabriela Arnold

Kassier
Daria Giezendanner

Beisitzer
Marco Arnold

Aktuar
Markus Ziegler